

SITZUNG

Gremium:	Marktgemeinderat Markt Bad Abbach
Sitzungstag:	Dienstag, 24.09.2024
Sitzungsbeginn/-ende	18:30 Uhr / 21:20 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister
Grünwald, Benedikt, Dr.
Marktgemeinderatsmitglieder
Bartl, Hildegard
Begemann, Friedrich, Dr. med.
Berger-Müller, Stefanie
Diermeier, Andreas
Hackelsperger, Ferdinand
Hanika, Christian
Kiefmann, Bernhard, Dr. med.
Killian, Stefan, Dipl.-Soz.päd.
Köglmeier, Georg, Dr.
Kraml, Hubert
Markheim, Marina, Dr.
Meny, Reinhold
Schild, Manfred
Schmuck, Ruth
Schnagl, Johann
Schneider, Siegfried
Schröppel, Matthias
Seubert, Thomas, Dr. med.
Weinzierl, Gerhard
Wickert, Werner
Schriftführer
Birzer, Andrea
Sachverständige
Aunkofer, Kornelia
Brunner, Georg
Diermeier, Monika
Heinz, Jan
Wutz, Christoph

Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder
Baumeister, Gabriele

Entschuldigt

Hofmeister, Josef	Entschuldigt
Kefer, Maximilian	Entschuldigt
Schelkshorn, Josef	Entschuldigt
Ortssprecher	
Redl, Armin	Entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bauleitplanung "Oberndorf Deckblatt 07"
Fl.Nrn. 282/1 (TF), 282/2 (TF), 282/3 (TF) und 282/4 der Gemarkung Oberndorf
Billigungsbeschluss
3. Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam
 - 3.1. Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam
Behandlung der Anregungen
 - 3.1.1. Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam
Behandlung der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 21.06.2023
 - 3.1.2. Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam
Behandlung der Stellungnahmen vom Landratsamt Kelheim vom 18.07.2023
 - 3.1.3. Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam
Behandlung der Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 11.07.2023
 - 3.1.4. Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam
Behandlung der Stellungnahme vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom
28.06.2023
 - 3.1.5. Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam
Behandlung der Stellungnahme von der DB AG, DB Immobilien, München vom 19.07.2023
 - 3.1.6. Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam
Behandlung der Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 18.07.2023
 - 3.1.7. Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam
Behandlung der Stellungnahme von der REWAG & Co.KG Regensburg vom 10.07.2023
 - 3.2. Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam
Billigungs- und erneuter Auslegungsbeschluss
4. Bauleitplanung "Ab in den Süden"
Grundstücke südlich der Kurallee
Vorstellung Planungsentwurf
und Aufstellungsbeschluss "Ab in den Süden und SO Pension"
5. Erschließungsplanung Baugebiet "Ab in den Süden"
6. Verkehrsplanung Umfeld Schule sowie Gestaltung des markteigenen Grundstücks Fl.Nr.
269/2
7. Markierungsarbeiten 2024 Gemeindegebiet Bad Abbach
8. Jahresrechnung 2023

- 8.1. Feststellung der Jahresrechnung 2023
- 8.2. Entlastung der Jahresrechnung 2023
9. Verschiedenes
- 9.1. Verschiedenes; Veranstaltungen, Termine
- 9.2. Verschiedenes; Hochwasserschutz Oberndorf
- 9.3. Verschiedenes;
Zerlegungsmaßstab Gewerbesteuer
- 9.4. Verschiedenes;
Caritas Soforthilfe Hochwasser

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald eröffnet und leitet die Sitzung. Die Ladung erfolgte form- und fristgemäß. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Marktgemeinderates, Frau von der Mittelbayerischen Zeitung, alle anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Herr Dr. Benedikt Grünewald gratuliert den Gremiumsmitgliedern zu deren Geburtstagen, die diese seit der letzten Sitzung begehen konnten.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den ehrenamtlichen Helfern des Organisationsteams des Heinrichsfestes, Herrn Johann Brinsteiner und Herrn Andreas Diermeier. Die Beiden haben sich als Vereinsvorstände dem Thema des Kaiser Heinrich II. angenommen. Daher sei hier eine besondere Würdigung angebracht. Diese solle nicht über den Postweg, sondern hier in der Sitzung des Marktgemeinderates erfolgen. Herr Dr. Grünewald überreicht Herrn Brinsteiner und Herrn Diermeier ein Präsent und bedankt sich persönlich für die Organisation des Heinrichsfestes.

TOP 2

Bauleitplanung "Oberndorf Deckblatt 07"

Fl.Nrn. 282/1 (TF), 282/2 (TF), 282/3 (TF) und 282/4 der Gemarkung Oberndorf

Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 28.11.2023 die Änderung des Bebauungsplanes „Oberndorf“ durch Deckblatt Nummer 07 beschlossen. Der Geltungsbereich betrifft die Fl.Nrn. 282/1, 282/2, 282/3 und 282/4 der Gemarkung Oberndorf. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, ein Planungsbüro auszuwählen und dem Gemeinderat einen Bebauungsplanentwurf zur Billigung vorzulegen. Ein Planungskostenübernahmevertrag wurde zwischenzeitlich mit dem Antragsteller geschlossen.

Gemäß dem städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung und Nachverdichtung soll auf den Änderungsflächen eine verdichtete Bauweise ermöglicht werden, indem die bislang eng gefassten, kleinteiligen Baufenster aufgeweitet werden. Im Umfeld ist bereits eine Nachverdichtung erkennbar und eine Bebauung „in 2. Reihe“ möglich. bzw. bereits umgesetzt.

Das Ingenieurbüro hat einen Entwurf ausgearbeitet. Dieser liegt samt Begründung den Unterlagen bei.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, ist ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB vorgesehen. Das Verfahren soll deshalb ohne Durchführung einer Umweltprüfung, ohne Erstellung eines Umweltberichts, ohne Angaben der verfügbaren umweltbezogenen Informationen, ohne eine zusammenfassende Erklärung sowie ohne Anwendung des § 4 c BauGB durchgeführt werden. Des Weiteren wird von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie von der frühzeitigen Fachstellen- und Behördenbeteiligung abgesehen.

Die Auslegung soll zeitnah durchgeführt werden.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Oberndorf Deckblatt 07“ in der Fassung vom 24.09.2024 und beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

607 ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 1

TOP 3

Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 28.03.2023 wurde die vorgestellte Planung durch den Marktgemeinderat gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Planung auszulegen.

In der Zeit vom 19. Juni 2023 bis 21. Juli 2023 fand die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Gleichzeitig wurden den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Vorsitzende erklärt, dass für künftige Anträge solcher Art eine Bebauungsplanänderung nicht der richtige Weg sei. Er sei froh, dass eine Bundesratsinitiative zur Änderung des § 31 BauGB auf den Weg gebracht wurde und solche Bebauungsplanänderungen nach Inkrafttreten der Änderung überflüssig seien. Ein Schreiben der Bürgermeister im Landkreis Kelheim an den Bauminister Herrn Bernreiter wurde zur Kenntnis genommen, habe jedoch zu keiner Änderung der Genehmigungslage geführt. Es werde hier unnötig Geld ausgegeben und den Bauherren, aber auch den betroffenen Behörden und Gutachtern viel Zeit geraubt.

TOP 3.1

Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam Behandlung der Anregungen

Sachverhalt:

Dem Gremium werden alle eingegangenen Stellungnahmen vollinhaltlich vorgelegt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Benachrichtigung der Öffentlichkeit erfolgte über die Durchführung der öffentlichen Auslegung und fand im Zeitraum vom 19. Juni 2023 bis 21. Juli 2023 statt.

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 19. Juni

2023 bis 21. Juli 2023 statt. Insgesamt wurden 24 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt.

Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg
- Kläranlage Bad Abbach
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Regensburg Netz GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Markt Langquaid
- Gemeinde Thalmassing
- Stadt Kelheim

KEINE Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg/Landshut vom 10.07.2023
- bayernets GmbH, München vom 14.06.2023
- Gemeinde Pentling vom 14.06.2023
- Gemeinde Saal a.d. Donau vom 16.06.2023
- Landratsamt Kelheim, Kreisbrandrat vom 18.07.2023
- Landratsamt Kelheim, SG Städtebau vom 18.07.2023
- Markt Bad Abbach, Tiefbauamt vom 15.06.2023
- Markt Schierling vom 15.06.2023
- Staatliches Bauamt Landshut vom 16.06.2023
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen Bergmattinger Gruppe vom 14.06.2023

Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

- Regierung von Niederbayern vom 21.06.2023
- Landratsamt Kelheim, SG Bauplanungsrecht vom 18.07.2023
- Landratsamt Kelheim, SG Naturschutz vom 18.07.2023
- Landratsamt Kelheim, SG Immissionsschutz vom 18.07.2023
- Landratsamt Kelheim, SG Straßenverkehrsrecht vom 18.07.2023
- Landratsamt Kelheim, SG Staatliches Abfallrecht vom 18.07.2023
- Landratsamt Kelheim, SG Kommunales Abfallrecht vom 18.07.2023
- Landratsamt Kelheim, SG Gesundheitsamt vom 18.07.2023
- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 11.07.2023
- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vom 28.06.2023
- DB AG, DB Immobilien, München vom 19.07.2023
- Bayernwerk Netz GmbH vom 18.07.2023
- REWAG & Co.KG Regensburg vom 10.07.2023

TOP 3.1.1

Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam

Behandlung der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 21.06.2023

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Der Marktrat nimmt die zustimmende Stellungnahme von der Regierung von Niederbayern vom 21.06.2023 zur Kenntnis.

Der Hinweis wird für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen.

608 ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

TOP 3.1.2**Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam****Behandlung der Stellungnahmen vom Landratsamt Kelheim vom 18.07.2023****Sachverhalt:**

Die Stellungnahmen liegen dem Gremium vollinhaltlich vor.

Auf Nachfrage von MGR Schneider erklärt der Vorsitzende, dass es seitens des Marktes keine Kostenübernahme für Lärmschutzmaßnahmen gebe, sollte der Ausbau der Donaulandbahn kommen. Hier wäre die Deutsche Bahn Aufwandsträger.

Beschluss:

Die Stellungnahmen vom Landratsamt Kelheim vom 18.07.2023 werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Kelheim, SG Bauplanungsrecht vom 18.07.2023

Von Seiten des Sachgebietes 41 – Bauplanungsrecht bestehen bezüglich der geplanten Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Anregung für das weitere Verfahren:

Der Bebauungsplan dient als Grundlage bei Bauvorhaben im Geltungsbereich für die Gemeinde, das Landratsamt, die Fachstellen, Planer und Bauherren. Er sollte so übersichtlich wie möglich sein. Die Form in DIN A 4 – Blättern entspricht dem nicht. Üblich ist ein Bebauungsplan mit planlicher Darstellung, Festsetzungen und Hinweisen, Präambel, Verfahrensvermerken, etc. Derzeit kann auch noch nicht gesagt werden, ob die externe Firma, die die Bebauungspläne ins GIS einfügt, diese Form überhaupt annimmt.

Der Marktrat nimmt die zustimmende Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Bestandteile der Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Hinweise, Präambel, Verfahrensvermerken, etc.) werden sowohl textlich (mit Kopf- und Fußzeile und Angabe der Seitenzahl „Seite ... von ...“), als „gedanklicher roter Faden“, funktional als auch körperlich/materiell (mit einer Metall-Öse bei der Endausfertigung) untrennbar miteinander verbunden.

Damit können die gesetzlichen Anforderungen an eine städtebauliche Satzung erfüllt werden.

Landratsamt Kelheim, SG Naturschutz vom 18.07.2023

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes keine Bedenken.

Wir bitten jedoch folgende Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

1. Bei dem Hinweis auf das Verbot von Gehölzrodungen während der Vogelbrutzeit (01.03. – 30.09), stimmt die genannte Rechtsgrundlage nicht. Korrekterweise müsste es heißen § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.
2. Unter Punkt 4.5 der Begründung wird ausgeführt, dass der vorhandene Gehölzbestand südlich der Feuerwehr einen Lebensraum für geschützte Vogel- und Fledermausarten darstellen kann. Dies gilt natürlich ebenso für sämtliche Gehölzbestände in den Privatgärten. Auch hier ist daher vor einer Beseitigung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

Der Marktrat nimmt die zustimmende Stellungnahme zur Kenntnis.

Der Hinweis wird in den textlichen Hinweisen unter Pkt. „Rodungen“ klargestellt.

Der Hinweis wird in der Begründung unter Pkt. 4.5 „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ ergänzt.

Landratsamt Kelheim, SG Immissionsschutz vom 18.07.2023

Der Markt Bad Abbach plant die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Am Feldl“ im Ortskern von Poikam. Das Plangebiet befindet sich in einem überplanten Bereich. Der bislang wirksame Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet mit großen Grundstücksflächen und kleinteiligen Baufenstern fest. Um eine für das Umfeld verträgliche und maßvolle Nachverdichtung planungsrechtlich zu ermöglichen, soll der bisherige Bebauungsplan in einen einfachen Bebauungsplan umgewandelt werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht führen folgende Punkte zu Bedenken, die einer abschließenden Stellungnahme der Fachstelle entgegenstehen:

- Durch die südöstlich verlaufende Bahnstrecke Regensburg – Ingolstadt ist mit Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet zu rechnen. Mit der Überplanung sollte eine Neubewertung der Verkehrslärsituation einhergehen, da davon auszugehen ist, dass bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes „Am Feldl“ im Jahr 1968 keine adäquate Betrachtung erfolgt ist. Im Rahmen einer schalltechnischen Begutachtung ist zu prüfen, ob Schallschutzmaßnahmen (insbesondere bei Neu- oder Umbauten) vorzusehen sind, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.
- Durch die Überplanung ist mit einem Heranrücken von schutzbedürftiger Wohnnutzung an das bestehende Feuerwehrhaus im Geltungsbereich zu rechnen. Um eine Einschränkung des Feuerwehrbetriebes (z.B. bei Übungen und Wartungsarbeiten) zu vermeiden, ist aus fachlicher Sicht eine schallgutachterliche Prüfung unumgänglich. Hierin sind - zur Sicherung des Feuerwehrstandortes - die vorherrschende Geräuschsituation zu ermitteln und Schallschutzmaßnahmen abzuleiten.

Hinweis

Bei der Aufstellung von stationären Geräten (z.B. Luft-Wärmepumpen) ist der LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in der aktualisierten Fassung vom 24.03.2020 zu beachten. Hierauf sollte mit einem Hinweis in der Satzung verwiesen werden.

Der Marktrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zwischenzeitlich wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, bei der die Verkehrslärmeinwirkungen der südöstlich verlaufenden Bahnstrecke Regensburg – Ingolstadt sowie der Feuerwehr untersucht wurden und aus der erforderliche schalltechnische Maßnahmen für Bestandsgebäude als auch Um- und Neubauten hervorgehen.

Im Ergebnis werden Lärmpegelbereiche für Neu- und Umbauten formuliert und für Bestandsgebäude Lärmschutzzonen definiert.

Die Festsetzungsvorschläge wurden in die Planunterlagen eingearbeitet sowie in den Festsetzungen und der Begründung ergänzt.

Mit den getroffenen Festsetzungen können die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewährleistet werden.

Landratsamt Kelheim, SG Straßenverkehrsrecht vom 18.07.2023

Das betroffene Gebiet wird gem. den vorgelegten Unterlagen über eine kommunale Straße erschlossen. Für die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist die örtliche Straßenverkehrsbehörde, mithin der Markt Bad Abbach, zuständig.

Die untere Straßenverkehrsbehörde ist hier nicht betroffen.

Der Marktrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Landratsamt Kelheim, SG Staatliches Abfallrecht vom 18.07.2023

Im Geltungsbereich des vorgenannten Vorhabens, ist beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche, Altlast bekannt. Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf den Flächen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Diesbezüglich sollte vor jedem Bauvorhaben im Einzelfall geprüft werden, ob Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt sind, um eine gesundheitliche Gefährdung auszuschließen. Bei Auftreten von Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, ungewöhnlichen Bodenverfärbungen oder schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen sind umgehend, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständige fachkundige Stelle für Altlasten, Abteilung 4 -Bau- und Umweltangelegenheiten- des Landratsamtes Kelheim zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Zum Schutz des Bodens sind die DIN 19731 und § 12 BBodSchV zu beachten. Der Oberboden ist während der Bauphase sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten ist zu achten.

Insbesondere bzgl. Kampfmittel werden ggf. Untersuchungen empfohlen. Ende April 1945 fanden massive Kampfhandlungen statt, wovon dieser Bereich tangiert sein kann. Hinsichtlich Kampfmittel liegen beim Landratsamt Kelheim jedoch keine auswertbaren Unterlagen vor.

Der Marktrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Hinweise werden in den textlichen Hinweisen unter Pkt. „Altlasten“ ergänzt.

Die Hinweise werden in den textlichen Hinweisen unter einem neuen Pkt. „Bodenschutz“ ergänzt.

Landratsamt Kelheim, SG Kommunales Abfallrecht vom 18.07.2023

Die Müllgefäße des Baugebietes sind zur Leerung weiterhin an für Müllfahrzeuge anfahrbaren Standorten, z. B. beim Mitterweg, Waldweg oder Am Rosenhang zur Leerung/Abholung bereitzustellen. Ansonsten bestehen keine Bedenken.

Der Marktrat nimmt die zustimmende Stellungnahme zur Kenntnis.

Der Hinweis wird in der Begründung unter Pkt. 4.1.6 „Abfallentsorgung“ ergänzt.

Landratsamt Kelheim, SG Gesundheitsamt vom 18.07.2023

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände gegen oben genanntes Vorhaben.

1. Trinkwasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung ist durch Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz des Wasserzweckverbands „Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe“ sichergestellt.

2. Abwasserentsorgung:

Die Abwasserentsorgung ist durch den Anschluss an das Abwasserkanalsystem und Zuleitung in die Kläranlage sichergestellt.

3. Altlasten:

Altlasten sind im Planungsbereich nicht bekannt; sollten sich während der Baumaßnahmen Anhalte auf Altlasten ergeben so ist dies neu zu bewerten.

4. Immissionsschutz

Gemäß Lageplan werden die vorgegebenen Abstände von Wohngebäuden zu Hopfengärten gemäß Regierung Niederbayern, Az. 740-7343-222 vom 25.11.1993 bzw. Regierung Oberbayern, Az. 730-7343 vom 15.12.1993 nicht unterschritten.

Der Marktrat nimmt die zustimmende Stellungnahme zur Kenntnis.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Hinweisen unter Pkt. „Altlasten“ enthalten. Damit gilt der Hinweis als bereits beachtet.

609 ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

TOP 3.1.3**Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam****Behandlung der Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 11.07.2023****Sachverhalt:**

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 11.07.2023 wird zur Kenntnis genommen.

1. Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

In der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut des Landesamtes für Umwelt (LfU) werden mögliche Abflussbereiche bzw. Fließwege bei Starkregen im Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgezeigt.

Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung.

Es sollten Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB getroffen werden, um mögliche Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

„Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt. Gebäude/Wohngebäude sind bis zu dieser Höhe wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Tiefgaragenzufahrten, Installationsdurchführungen etc.)“ (Hinweis: Dazu sollten möglichst Kote(n) im Plan und Bezugshöhen angegeben werden. Der konkreten Straßen- und Entwässerungsplanung ist hierbei Gewicht beizumessen).

„Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.“

„Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

„In Wohngebäuden, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, müssen Fluchtmöglichkeiten in höhere Stockwerke bzw. Bereiche vorhanden sein.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

„Eine Ab- oder Umleitung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§ 37 WHG).“

Der Marktrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

In der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut des Landesamtes für Umwelt ist für die Straßen „Am Rosenberg“, „Mitterweg“ und „Straßweg“ ein erhöhter Abfluss kartiert.

Erst im Bereich der Bahntrasse und der Bahnunterführung ist ein starker Abfluss kartiert.

Im Bereich der „Brückenstraße“ ist eine „Geländesenke und Aufstaubereich“ dargestellt.

Da die genannten Straßen bereits hergestellt sind und im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich keine Änderungen/Umbauten erforderlich sind, ergeben sich hieraus keine Änderungen. Technische Maßnahmen ergeben sich hieraus nicht.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB sind nicht erforderlich.

Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Hinweisen unter Pkt. „Niederschlagswasser(entsorgung)“ enthalten. Damit gilt der Hinweis als bereits beachtet.

Die Hinweise beziehen sich auf die Bauausführung/Bauantrag.

Aufgrund der fehlenden Ermächtigungsgrundlage nach § 9 BauGB wird von weiteren Festsetzungen abgesehen.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Hinweisen unter Pkt.

„Niederschlagswasser(entsorgung)“ enthalten. Damit gilt der Hinweis als bereits beachtet.

Aufgrund der fehlenden Ermächtigungsgrundlage nach § 9 BauGB wird von weiteren Festsetzungen abgesehen.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Hinweisen unter Pkt. „Hang- und Schichtenwasser“ enthalten. Damit gilt der Hinweis als bereits beachtet.

610 ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

TOP 3.1.4**Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam****Behandlung der Stellungnahme vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 28.06.2023****Sachverhalt:**

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 28.06.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:

D-2-7038-0058 „Bestattungsplatz der mittleren Latènezeit.“

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z. B. durch Verlagerung/Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Bestattungsplätze können eine größere Ausdehnung erreichen und sich auch über bisher bekannte Bereiche erstrecken. Regelhaft ist in deren Umfeld mit zeitgleichen Siedlungsbefunden zu rechnen. Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Eine Beschränkung der Erlaubnispflicht auf die Bereiche des bekannten Bodendenkmals ist nicht ausreichend.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmal_pflegethemen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_ueberplanung_bodendenkmaeler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Der Marktrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Planungsflächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Feldl“, der am 15.08.1968 Rechtskraft erlangte. Die Umgrenzung des bisherigen Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Die Bauflächen befinden sich damit in einem bereits überplanten Gebiet nach § 30 BauGB.

Die Marktgemeinde möchte mit dem vorliegenden B-Plan den bisherigen Bebauungsplan ändern und in einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB umwandeln.

Somit dient der vorliegende Bebauungsplan der Nachverdichtung und als Maßnahme der Innenentwicklung.

Eine „Verlagerung/Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort“ ist nicht möglich, da die Bauleitplanung nicht der Realisierung eines konkreten Vorhabens dient, sondern ein bestehender B-Plan im Sinne der Innenentwicklung geändert werden soll.

Die Lage und Umgrenzung des genannten Bodendenkmals sind ebenfalls bereits in der Planzeichnung dargestellt.

In den textlichen Hinweisen sowie in der Begründung wird auf das vorhandene Bodendenkmal sowie die zu beachtenden Auflagen bereits hingewiesen.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Hinweisen unter Pkt. „Denkmalschutz“ enthalten. Damit gilt der Hinweis als bereits beachtet.

611 ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

TOP 3.1.5

Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam

Behandlung der Stellungnahme von der DB AG, DB Immobilien, München vom 19.07.2023

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der DB AG, DB Immobilien, München vom 19.07.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Gegen die vorgelegte Planung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Infrastrukturelle Belange:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Immobilienrelevante Belange:

Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist nicht vorhanden.

Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement, zu stellen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn:

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis: Der Eisenbahnverkehr darf – bereits während der Baumaßnahme – weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB Richtlinie 997.02 und der GUV-R B 11 vor-zusehen und einzuhalten sind.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) – auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung – zweckentfremdet verwendet werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z.B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG, DB Immobilien erforderlich.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Von einer Bepflanzung des Baugrundstücks zur Bahnseite hin darf keine Gefahr ausgehen (u.a. bei Windbruch). Die Endwuchshöhe der zu pflanzenden Bäume sollte 4 m nicht überschreiten. Ausgehend von der Endwuchshöhe der Bäume ist ein Abstand von 5 m zu den Stromleitungen einzuhalten. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Diese können erworben werden bei:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik,

.....

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Fischer, zu wenden.

Der Marktrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Hinweise werden in den textlichen Hinweisen unter Pkt. „Deutsche Bahn“ ergänzt.

612 ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

TOP 3.1.6

Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam

Behandlung der Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 18.07.2023

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der Bayernwerk Netz GmbH vom 18.07.2023 wird zur Kenntnis genommen.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Vorsorglich möchten wir auf vorhandene Nieder- und Mittelspannungskabel hinweisen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der Sicherheitsabstand für das Leerrohr der Nachrichtenleitung beträgt je 1,0 m links und rechts zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden Bau- und

Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und

Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt

insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine

Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem

Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der

Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der

Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und

Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

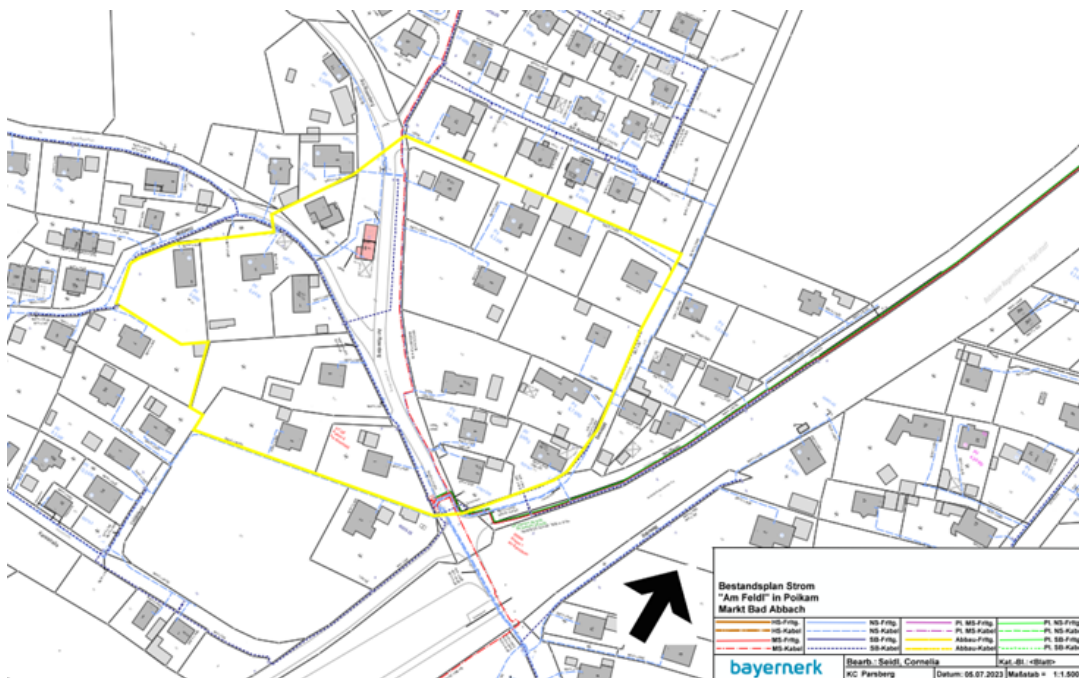
- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>



Der Marktrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Hinweise werden in den textlichen Hinweisen unter dem neuen Pkt. „Strom“ ergänzt.

Die bestehenden Leitungen sind in der Planzeichnung bereits nachrichtlich dargestellt.

613 ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

TOP 3.1.7

Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam

Behandlung der Stellungnahme von der REWAG & Co.KG Regensburg vom 10.07.2023

Sachverhalt:

Die Stellungnahme liegt dem Gremium vollinhaltlich vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme von der REWAG & Co.KG Regensburg vom 10.07.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Sparten Erdgas und Trinkwasser

Der aufgezeigte Planungsbereich liegt außerhalb des Versorgungsgebietes der REWAG KG.

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr

Sparte Strom

Der aufgezeigte Planungsbereich liegt außerhalb des Versorgungsgebietes der Regensburg Netz GmbH.

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr

Sparte Telekommunikation

Die REWAG plant eigenwirtschaftlich keine Erweiterung des bestehenden Glasfasernetzes in den Gemeinden des Landkreises Regensburg. Vor Beginn der Maßnahme sind aktuelle Planunterlagen einzuholen und gegebenenfalls eine örtliche Einweisung anzufordern. Gerne stehen wir Ihnen trotzdem für eine Angebotslegung zur Planung und Verlegung von Mikrorohrinfrastruktur in Ihrem Auftrag im Rahmen der genannten Maßnahme zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr

Sparte Wärme

Ohne Einwände.

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr

Das Versorgungsnetz der REWAG KG und der Regensburg Netz GmbH verändert sich stetig. Somit verändern sich auch die Netzparameter, wie z. B. Leistung, Spannung, Druck und Fließgeschwindigkeit. Diese Gegebenheit erfordert immer wieder neue Strategien in der Netzplanung und Netzberechnung. Folglich ist diese Stellungnahme nur zeitlich begrenzt gültig!

Der Marktrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

614 ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

TOP 3.2**Bauleitplanung "Am Feldl", Gemarkung Poikam****Billigungs- und erneuter Auslegungsbeschluss****Sachverhalt:**

Auf Grund der notwendigen Änderungen ist eine erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Beschluss:

Den ausgearbeiteten Vorschlägen zu den jeweiligen Einwänden und Hinweisen der Fachstellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wird beigetreten.

Der 2. Entwurf des Einfachen Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 3 BauGB „Am Feldl“ in Poikam, einschließlich der zuvor beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, in der Fassung vom 24.09.2024 wird gebilligt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen und die Fachstellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen.

615 ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

TOP 4**Bauleitplanung "Ab in den Süden"****Grundstücke südlich der Kurallee****Vorstellung Planungsentwurf****und Aufstellungsbeschluss "Ab in den Süden und SO Pension"****Sachverhalt:**

Am 28.07.2015 wurde die Änderung des Bebauungsplans „Kurgebiet SO II“ beschlossen. Die Grundstücke, welche südlich der Kurallee liegen, sollen dabei einer Wohnbebauung zugeführt werden. Hierfür ist die Art der baulichen Nutzung von einem Sondergebiet (SO) in ein allgemeines Wohngebiet (WA) zu ändern.

Das Planungsbürohat einen Entwurf ausgearbeitet. Dem Gremium wird nun der aktuelle Planungsentwurf vorgestellt. Mit dem vorliegendem Plan werden ca. 45 Wohnbauparzellen geschaffen. Es handelt sich überwiegend um Einzelhäuser, auch Doppelhäuser und Hausgruppen sind vorgesehen.

Im Osten wurde der Bebauungsplanentwurf mit dem „Sondergebiet Pension“ ergänzt. Dies hat zur Folge, dass nun der komplette südliche Bereich überplant wird und so ein abschließendes Gesamtbild erreicht wird. Auf Grund dieser Änderung wird ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst, da der vorherige Beschluss nur das allgemeine Wohngebiet beinhaltet.

Darauf aufbauend wird dem Gremium die Erschließungsplanung vom Planungsbürovorgestellt. Welche letztendlich noch zu kleinen Veränderungen bzw. Ergänzungen in der Bauleitplanung führen wird. Sobald die notwendigen Änderungen eingearbeitet sind, wird dem Gremium der Bebauungsplan samt Festsetzungen und Begründung zum Billigungsbeschluss vorgelegt. Zeitgleich soll das Umlegungsverfahren, welches vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung durchgeführt werden soll, beginnen.

Der Vorsitzende erklärt, dass in der nächsten Sitzung der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden soll. Dieser Planentwurf habe eine längere Geschichte. Der aktuelle Entwurf sehe im Wesentlichen nur noch Einfamilienhäuser und Doppelhäuser vor. Man habe die Erschließungslage vereinfacht um alle Eigentümer zu gleichen Teilen heranziehen zu können. Es seien moderne, nicht übergroße Grundstücke. Man habe sich mit früheren Hinweisen bzgl. Größen und Formen beschäftigt. Es sei ein ausgewogener und vernünftiger Entwurf mit 45 Wohnbauparzellen entstanden. Der weitere Weg sei nun ein Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu fassen und parallel die Umlegung auf den Weg zu bringen. Der Bebauungsplan könne dann in ca. 1 Jahr in Kraft treten und im Anschluss die Erschließungsarbeiten beginnen. Im Laufe des Jahres 2026 könne man mit der Vermarktung starten. Es werde dadurch ermöglicht die Flächen im Wege der Umlegung zu verwerten. Der Planentwurf wurde im Vorfeld mit der Umlegungsgemeinschaft vorabgestimmt. Es sei wichtig, dass der Entwurf das Plazet aller Eigentümer habe.

MGR Schneider erklärt, hier keine Zustimmung erteilen zu können. Man verstoße hier gegen den Grundsatz, dass die Gemeinde Ackerland kaufe, dieses erschließe und an Interessenten weiterbringe. Es müsse darum gehen, faire Prozesse hinzubekommen. Hier fülle man das „Sparschwein“ der privaten Eigentümer. Es sei beispielsweise im Vergleich zum Baugebiet in Peising nicht fair. Der vorhandene, 30 Jahre alte Bebauungsplan sei keine Diskussionsgrundlage, kurdienliche Zwecke gebe es nicht mehr.

Der Vorsitzende erklärt, dass diese Fläche auf einem anderen Wege nicht beplanbar sei. Der aktuelle Bebauungsplan sei für kurdienliche Einrichtungen vorgesehen, weshalb eine Umwidmung notwendig sei.

Man habe die letzten 20 Jahre keine Bebauungspläne aufgehoben. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sei dies eventuell nun erforderlich.

MGR Hanika spricht sich für dieses Vorhaben aus. Es sei kein alltägliches Baugebiet, vor vielen Jahren wurde hier vom ehemaligen Gremium schon der Startschuss gegeben. Es werde neuer Wohnraum geschaffen. Herr Hanika hoffe auf eine gute Vermarktung der Grundstücke, über eine Vorgabe zum Bauzwang solle man nachdenken.

MGR Diermeier spricht sich ebenso für die Umplanung aus. 2015 sei der erste Beschluss gefasst worden, jetzt sei man endlich soweit und habe alle Eigentümer mit ins Boot genommen. Man spreche hier von Privateigentümer, die zusammen mit der Gemeinde ein Gebiet erschließen und vermarkten werden. Man müsse dankbar sein, dass die Privateigentümer mitziehen und man nun in die Umsetzung gehen kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ab in den Süden und SO Pension“ und beauftragt die Verwaltung das Bauleitverfahren auf dieser Grundlage weiterzuführen.

616 ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 1

TOP 5 Erschließungsplanung Baugebiet "Ab in den Süden"

Sachverhalt:

Aktuell läuft die Bauleitplanung für das Baugebiet „Ab in den Süden“.
Im Zuge der Erschließungsplanung im Bereich Verkehr sowie Entwässerung präsentiert Herrvon Ing.-Büroeine Entwurfsplanung.

Der Vorsitzende begrüßt Herrnzu diesem Tagesordnungspunkt. Es folgt die Präsentation zum Thema Straßenbau. Die Präsentation liegt dem Gremium vollumfänglich vor.

Die Gremiumsmitglieder diskutieren über eine mögliche Umplanung des Gehwegs, damit Fahrradfahrer hier sicher fahren können sowie über den geplanten Wendehammer. Fahrradschutzstreifen wäre ein denkbarer Ansatz, das Kosten-Nutzen-Verhältnis müsse geprüft werden. Vieles werde vom Bebauungsplan vorgegeben, da habe man nicht viel Spielraum. Über die Parkplatzgröße könne man im nächsten Schritt diskutieren. Eine Homburger Kante sei sinnvoll und hier gebe es auch in anderen Baugebieten gute Erfahrungen. Auch die Bepflanzung müsse man im Vorfeld gut planen um spätere Nachfolgen zu verhindern.

Es folgt die Präsentation zum Thema Kanalbau. Die Präsentation liegt dem Gremium vollumfänglich vor.

Auf Nachfrage von MGR Schneider erklärt der Sachverständige, dass der Bebauungsplan einen fixen Hochpunkt vorgebe und es daher nicht möglich sei den angedachten Spielplatz so zu ändern und Kühlen einzubauen, dass ein vergrößerter Regenrückhalt geplant werden könne.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die präsentierte Verkehrs- und Entwässerungsplanung zur Kenntnis. Die Verwaltung sowie die Fachplanung werden beauftragt, die oben genannten Ausführungen verwaltungstechnisch voranzutreiben.

617 ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 1

**TOP 6
Verkehrsplanung Umfeld Schule sowie Gestaltung des markteigenen Grundstücks Fl.Nr. 269/2**

Sachverhalt:

Aktuell läuft die Bauleitplanung des BBP Umfeld Schulen. Ein erster Entwurf wurde am 14.02.2023 dem Bau- und Planungsausschuss sowie am 28.03.2023 dem Marktgemeinderat vorgestellt. Für die zukünftige Nutzung des vom Markt Bad Abbach erworbenen Grundstücks mit der Flurnummer 269/2 soll ein öffentlicher Parkplatz, Fahrradstellplätze, ein Fußweg sowie ein großer Spielplatz entstehen. Zusätzlich zum bestehenden Bebauungsplan wurde die Verkehrsführung überarbeitet, wie sie in der Präsentation von Herrnvom Ing.-Büroentnehmen können. Im gleichen Zuge wird in diesem Bereich die Straßenentwässerung vom Mischwasserkanal entkoppelt, um diesen zu entlasten. Für den Bereich der Außenanlagen inkl. Spielplatz liegt ein Angebot der Fa.für die Planungsleistungen vor. Für den Bereich der Verkehrsanlagen liegt ein Angebot des Ing.-Bürovor.

Finanzielle Auswirkungen:

	<input checked="" type="checkbox"/> Vermögenshaushalt	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
Haushaltsstelle:	1.6810.9511	
Haushaltsansatz:	200.000€	
Ein-/Ausgabenstand:	200.000€	
Auswirkung Haushalt:	<input checked="" type="checkbox"/> Planmäßige Ausgabe <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe	<input type="checkbox"/> Planmäßige Einnahme <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Einnahme <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Einnahme
Betrag:		
Bemerkungen:		
Deckungsvorschlag:		

Der Vorsitzende erläutert vorab, dass es die heutige Schotterstraße zur Turnhalle die Zufahrt zur „Parkanlage“ werden solle. Es seien ca. 40 Parkplätze möglich. Man habe im südlichen Teil einen Spielplatz geplant, diese müsse man Nutzerabhängig für Kinder im Alter zwischen 1 und 12 Jahren planen. Das derzeitige Verkehrschaos bei der Schule müsse dringendst entschärft werden. Es sei den Eltern geschuldet, die ihre Kinder bis ins Klassenzimmer fahren möchten. Man müsse das Umfeld so gestalten, dass das Hinfahren zur Schule möglichst unattraktiv sei. Die angedachte Kreisverkehrslösung sei mit der Polizei und den Schulleitungen abgestimmt und würde funktionieren.

Es folgt die Präsentation von Herrn Die Präsentation liegt dem Gremium vollumfänglich vor.

Das Gremium diskutiert über mögliche Änderungen bezüglich der Parkplatzführung um den Weg zwischen dem Aussteigen der Kinder bis zur Ankunft am Gehweg so sicher wie möglich zu gestalten. Ein zu 100%iger barrierefreie Rampe sei technisch voraussichtlich möglich, die Prüfung hierzu laufe gerade noch.

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich um einen Vorschlag handle, welcher noch alle Möglichkeiten offenlasse. Der 1. Vorschlag wurde aus dem Gremium heftig kritisiert, man habe hier auf viele Punkte reagiert. Die Verlegung der Tiefgaragenzufahrt wäre nach wie vor möglich. Die angesetzten 200.000,00 € seien nur für das Haushaltsjahr 2024, da komme noch mehr dazu.

Auf Bitten des Gremiums werde eine B-Variante geplant und vorgestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Präsentation des Ing.-Bürozur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt den Planern für Verkehrs- und Außenanlagen die Aufträge zu erteilen und in einer der nächsten Sitzungen eine überarbeitete Planung vorzustellen.

618 ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

TOP 7
Markierungsarbeiten 2024 Gemeindegebiet Bad Abbach

Sachverhalt:

Dieses Jahr beabsichtigt der Markt Bad Abbach folgende Markierungsarbeiten durchzuführen:

- Ca. 850m Fahrradschutzstreifen Donaustraße bzw. Oberndorfer Straße (einseitig, Donauseite). Dies wurde auch in einem Antrag der Freien Wähler vom 23.06.2022 angeregt.
- Haifischzähne für Kreuzungsbereiche entlang der Donaustraße Oberndorf
- Parkplatzmarkierungen Dr. Franz-Schmitz-Straße
- Parkplatzmarkierungen Kühbergstraße

Finanzielle Auswirkungen:

	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
Haushaltsstelle:	0.6300.5131	
Haushaltsansatz:	170.000,00 €	
Ein-/Ausgabenstand:	164.721,60 €	
Auswirkung Haushalt:	<input type="checkbox"/> Planmäßige Ausgabe <input checked="" type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe	<input type="checkbox"/> Planmäßige Einnahme <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Einnahme <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Einnahme
Betrag:		
Bemerkungen:		
Deckungsvorschlag:		

Der Vorsitzende erklärt, dass nun zeitnah in den nächsten Wochen die Markierungen in Oberndorf stattfinden sollen. Man bewege sich hier nah an dem Vorschlag, welcher durch die Fraktion der Freien Wählern angeregt wurde. Das Tempo 50 soll vorerst bleiben. Auf Bitte von MGR Hanika schaue man sich die Situation nochmal an, ob die Richtung von Bad Abbach nach Oberndorf auch markiert werde, nicht nur wie geplant von Oberndorf nach Bad Abbach. Es gehe hier hauptsächlich um die Radfahrer, welche von der Donaupromenade direkt auf den Bürgersteig fahren und aufgrund der Leitplanken auch nicht mehr umdrehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die geplanten Markierungsarbeiten zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die oben genannten Markierungsarbeiten durch Fachfirmen ausführen zu lassen.

619 ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

TOP 8 Jahresrechnung 2023
--

Sachverhalt:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2023 – 12.06. und 03.07.2023 – und des Jahresabschlusses 2023 sowie Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten hat der Marktgemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO) zu beschließen.

Mit der Feststellung wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf der Jahresrechnung eine Jahresrechnung der Gemeinde. Mit dem Feststellungsbeschluss des Marktgemeinderates ist das Zahlenwerk der Rechnung fixiert. Das bedeutet, dass mit dem Beschluss alle Buchungen des Jahres Bestandskraft haben und nicht mehr abgeändert werden können.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Gerhard Weinzierl trägt den Bericht zur Jahresrechnung 2023 vor. Der Bericht ist Bestandteil der Niederschrift.

Herr Dr. Grünwald bedankt sich bei dem Rechnungsprüfungsausschuss. Man sei nun mit der Prüfung im Zeitrahmen. Die Überziehungssituation sei unter anderem auch dem hohen Personalwechsel der letzten beiden Jahre geschuldet. Neues Personal sei nie sofort mit den Regeln einer Verwaltung vertraut. Die Kosten für den Sicherheitsdienst seien sinnvoll. Es seien unter anderem auch Reaktionen auf Anregungen seitens des Gremiums verschieden Punkte zu überwachen. Die Sicherheit müsse uns das Geld wert sein.

TOP 8.1 Feststellung der Jahresrechnung 2023

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2023 des Marktes Bad Abbach wurde gemäß Art. 103 Abs. 1 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Die Jahresrechnung 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO vom Marktgemeinderat festgestellt.

Beschluss:

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit nicht schon durch Marktgemeinderatsbeschlüsse genehmigt oder Deckungsfähigkeit gegeben ist, gemäß Art. 66 GO genehmigt und die Jahresrechnung 2023 wie folgt festgestellt:

Ergebnisse der Jahresrechnung 2023:

Verwaltungshaushalt

Bereinigte Solleinnahmen	28.749.451,39 €
Bereinigte Sollausgaben	28.749.451,39 €

Vermögenshaushalt

Bereinigte Solleinnahmen	11.625.447,08 €
--------------------------	-----------------

Bereinigte Sollaufgaben	11.625.447,08 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.049.162,42 €
Zuführung zur Rücklage	1.642.807,41 €

620 **ungeändert beschlossen** **Ja: 21** **Nein: 0**

TOP 8.2 Entlastung der Jahresrechnung 2023

Sachverhalt:

Beim Tagesordnungspunkt Entlastung der Jahresrechnung 2023 wird die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Dr. Benedikt Grünewald festgestellt. Für diesen Tagesordnungspunkt hat Stellv. Bürgermeister Reinhold Meny die Sitzungsführung übernommen.

Beschluss:

Die Entlastung der Jahresrechnung 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

621 **ungeändert beschlossen** **Ja: 20** **Nein: 0**

Abstimmungsvermerk:

Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald hat bei der Beratung und Abstimmung im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1 Verschiedenes; Veranstaltungen, Termine
--

- **Tag des offenen Denkmals**
Der Vorsitzende bedankt sich beim Heimat- und Kulturverein, dem Team Tourismus, Herrn Dr. Köglmeier sowie dem Bauhof für die Planung und Gestaltung des Tages.
- **Gartentage im Kurpark**
Der Vorsitzende bedankt sich bei dem Team Kurhaus sowie dem Bauhof.

Der Tag des offenen Denkmals und die Gartentage lockten parallel so viele Besucherinnen und Besucher nach Bad Abbach wie noch nie. Ein herzliches Dankeschön an allen Beteiligten für die Planung und Gestaltung der beiden Veranstaltungen.

- Ab **11.10.2024** findet in der **Kirche St. Nikolaus** eine **Vernissage** statt.
Es werden Kunstwerke aus Papier ausgestellt, am 12. und 13. Oktober ist die Ausstellung auch für die Öffentlichkeit geöffnet.
- Am **19.10.2024** findet die diesjährige **Kinderolympiade** statt

Der Dank geht an Herrn Ernst Gassner und allen aktiven Ehrenamtlichen für die Durchführung. Die Anmeldung ist bis zum 11.10.2024 über das Tickettool über die Homepage des Marktes Bad Abbach möglich.

- Am **15.10.2024** findet um **18:30 Uhr** eine **Infoveranstaltung zur Umstrukturierung im Abwasserbereich** statt. Im Anschluss dann eine **öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats** sowie eine **Abwasserzweckverbandssitzung**.

TOP 9.2**Verschiedenes; Hochwasserschutz Oberndorf**

Auf Anfrage der Fraktion der Freien Wähler erklärt der Vorsitzende das man zum Thema Hochwasserschutz verwaltungsseitig bereits dran sei. Man schaue sich die Brückenkonstruktion an und lote die Möglichkeiten für einen festinstallierten Hochwasserschutz und in diesem Zuge sinnvolle Sanierungsarbeiten aus. Die Sicherheit des Dammes ist gegeben. Dieser ist in Hoheit des Freistaates Bayern, das Wasserwirtschaftsamt prüfe ihn regelmäßig. Die Situation sei durchweg unkritisch. Die Anfrage wird auch noch schriftlich und ausführlich beantwortet.

TOP 9.3**Verschiedenes;
Zerlegungsmaßstab Gewerbesteuer**

Der Vorsitzende informiert die Gremiumsmitglieder, dass sich der Beschluss zum künftigen Zerlegungsmaßstab der Gewerbesteuer erledigt habe. Der Stadtrat in Kelheim habe sich gegen die Fusion der Kreissparkasse ausgesprochen. Mehrerlöse finden somit nicht statt.

TOP 9.4**Verschiedenes;
Caritas Soforthilfe Hochwasser**

MGR Killian teilt mit, dass es von der Caritas Kelheim eine Soforthilfe in Höhe von 200 € (bei nachweisbaren Schäden evtl. auch höher) für die Betroffenen des Hochwassers im Juni gebe. Diese kann bei der Allgemeinen Sozialberatung der Caritas beantragt werden, auch von Grundwasser Betroffene können den Antrag stellen.